

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 27

Pfarrkirchen, 06.07.2021

Inhalt

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)
Bekanntmachung gem. § 1 Nr. 2 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV
Unterschreiten des Inzidenzwerts von 25 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen

120

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 1 Nr. 2 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV
Unterschreiten des Inzidenzwerts von 25 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von
sieben Tagen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Der Inzidenzwert von 25 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Rottal-Inn seit dem 12.06.2021 nicht überschritten.

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 07.07.2021 diejenigen Regelungen des § 20 der 13. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 25 geknüpft sind.

Schulen - § 20:

Auch an anderen Schulen als Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderstufen im Landkreis Rottal-Inn entfällt die Maskenpflicht im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes.

Im Übrigen gelten diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 13. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst bis auf weiteres. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 25 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, wird dies erneut im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, den 06.07.2021

gez.
Eva Kreamsreiter
Oberregierungsrätin